



Information für Bürgerinnen und Bürger

zum Jährlichen Durchführungsbericht 2023 für das Operationelle Programm
Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung II/2 Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds
Bearbeitungsstand: Februar 2024

Fotonachweis: Salmonidenfischzucht © Maja Mratic / BML

Wien, 1. März 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an Abt-22@bml.gv.at

Inhalt

1	Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014 – 2020	4
2	Operationelles Programm Österreich EMFF 2014 – 2020	5
2.1	Informationen zum österreichischen EMFF-Programm	5
2.2	Maßnahmen des österreichischen EMFF-Programms	6
2.3	Budgetrahmen 2014 – 2020	6
3	Durchführung des Programms	7
3.1	Verwaltungs- und Kontrollsystem	7
3.1.1	Programmumsetzungsstellen	7
3.1.2	Aufgaben der Behörden.....	7
3.2	Sonderrichtlinie EMFF 2014 – 2020.....	8
3.3	Begleitausschuss	8
4	Zusammenfassung des jährlichen Durchführungsberichtes 2023	9
4.1	Allgemeines.....	9
4.2	Stand der Umsetzung	9
4.3	Begleitung und Bewertung	10
4.4	Publizitätsmaßnahmen	12
5	Rechtsgrundlagen	14

1 Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014 – 2020

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (kurz: EMFF) ist der Fonds für die finanzielle Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik der EU für den Zeitraum 2014 – 2020. Dabei handelt es sich um einen von insgesamt fünf europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die einander ergänzen und die im Rahmen der europäischen Wachstumsstrategie „Europa 2020“ die europäische Wirtschaft durch Wachstum und Beschäftigung ankurbeln sollen.

Weiterführende Informationen zur Strategie Europa 2020 bzw. zum EMFF finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter den folgenden Links: http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm bzw. http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/emff/index_de.htm

2 Operationelles Programm Österreich EMFF 2014 – 2020

2.1 Informationen zum österreichischen EMFF-Programm

Die Erstellung des österreichischen Programms erfolgte in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben¹, den Inhalten des nationalen Strategieplanes Österreichs 2014 – 2020² sowie unter Einbindung der betroffenen Institutionen und Organisationen – einschließlich der Bundesländer und der Interessensvertretungen. Ferner wurde das Programm im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums von externen Expertinnen und Experten einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und eine Ex-ante Bewertung (Evaluierung) durchgeführt. Das „Operationelle Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020“ wurde am 25. Februar 2015 erstmals durch die Europäische Kommission genehmigt.

Als ein vergleichsweise sehr kleines Programm kann das österreichische Programm somit nur einen geringeren Beitrag zur Unterstützung der Strategie „Europa 2020“ leisten. Es war daher eine Konzentration auf die wichtigsten Bedürfnisse des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors notwendig. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Fischproduktion in Aquakulturanlagen (Teiche, Becken und Kanäle sowie Kreislaufanlagen) und der nachgelagerten Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Hauptproblem der österreichischen – wie auch der europäischen – Aquakultur ist der vergleichsweise niedrige Selbstversorgungsgrad und die dementsprechend hohen Importe von Fisch und Aquakulturprodukten.

Klares Ziel war daher eine deutliche Steigerung der Erzeugung mithilfe der Fördermaßnahmen des Programms, um dadurch die bestehenden Marktmöglichkeiten besser zu nutzen und zusätzliche Wertschöpfung zu erzielen. Mit der positiven Entwicklung der Produktion wurden auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Erzeugung und in der angeschlossenen Verarbeitung angestrebt.

¹ siehe insb. Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (Artikel 17 & 18), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32014R0508>

² <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:d1127a6b-e01c-4c36-8b06-bbd4ce7f1ded/20140724%20Strategieplan%20mit%20LOGO.pdf>

2.2 Maßnahmen des österreichischen EMFF-Programms

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Programms umgesetzt:

- Maßnahme 1: Binnenfischerei (Seenfischerei)
- Maßnahme 2: Innovation (in der Aquakultur)
- Maßnahme 3: Produktive Investitionen in der Aquakultur
- Maßnahme 4: Förderung von Humankapital & sozialem Dialog (Aus- & Weiterbildung)
- Maßnahme 5: Vermarktungsmaßnahmen
- Maßnahme 6: Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Maßnahme 7: Datenerhebung
- Maßnahme 8: Überwachung und Durchsetzung (Kontrolle und Rückverfolgbarkeit)

2.3 Budgetrahmen 2014 – 2020

Für das gesamte Programm standen in der Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt 13,9 Millionen Euro öffentliche Mittel zur Verfügung. Diese Mittel wurden jeweils zur Hälfte von der Europäischen Union sowie von der Republik Österreich (Bund) und den österreichischen Bundesländern aufgebracht.

Das österreichische Programm kann im Vergleich zu den Programmen anderer Mitgliedsstaaten als sehr klein bezeichnet werden. Am Beginn der Programmperiode hatte Österreich das kleinste Programmvolumen und den geringsten Anteil an EU-Mitteln aller Mitgliedstaaten, die an der EMFF-Umsetzung teilnehmen.

3 Durchführung des Programms

3.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem

3.1.1 Programmumsetzungsstellen

Auf Basis der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) vom 28. September 2020 nahm die Abteilung II 2 (Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds) die Agenden der Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde für das Programm wahr. Ebenso wurden die die Agenden der Prüfbehörde für das EMFF-Programm von der Prüfstelle in der Abteilung „EU-Finanzkontrolle und interne Revision“ wahrgenommen.

Des Weiteren wurden zusätzlich Stellen beauftragt, ausgewählte Aufgaben zur Umsetzung des Programms zu übernehmen. Diese sogenannten „zwischengeschalteten Stellen“ sind:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Landwirtschaftskammer Steiermark
- Amt der Tiroler Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Amt der Wiener Landesregierung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- Agrarmarkt Austria (kurz: AMA)

3.1.2 Aufgaben der Behörden

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde war für die Ausarbeitung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich (z. B. Erstellung der Förderrichtlinie [Sonderrichtlinie EMFF] und der Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projekten)

Bescheinigungsbehörde

Hauptaufgabe der Bescheinigungsbehörde war die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung an die Europäische Kommission.

Prüfbehörde

Diese Behörde sorgten insbesondere für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems und hat zu diesem Zweck Prüfhandlungen durchgeführt.

Zwischengeschaltete Stellen

Wesentliche Aufgabe der zwischengeschalteten Stellen in den Ländern und im Landwirtschaftsministerium war die Entgegennahme der Förderungsanträge, die Bewilligung und die Kontrolle der eingereichten Vorhaben sowie die Beantragung der Auszahlung der Fördermittel bei der AMA. Die zwischengeschaltete Stelle AMA führte die zentrale Datenbank und zahlte die Fördermittel an die Förderwerber aus.

3.2 Sonderrichtlinie EMFF 2014 – 2020

Die Durchführung des Programms erfolgte auf Grundlage der nationalen Bestimmungen der Sonderrichtlinie (kurz SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020. In der SRL waren u. a. die Ziele der Förderung, die Höhe und die Bedingungen/Kriterien für die Förderung sowie die Rahmenbedingungen für die Abwicklung des Programms festgelegt. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des BML unter dem folgenden Link: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo/srl_auswahlkri.html.

3.3 Begleitausschuss

Für das Programm wurde gemäß den europäischen Vorgaben ein Gremium eingerichtet, welches die Umsetzung begleitet hat. Der sogenannte „Begleitausschuss EMFF“ setzt sich aus stimmberechtigten bzw. beratenden Mitgliedern zusammen (Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Institutionen). Der Begleitausschuss hat als Plattform für den partnerschaftlichen Austausch und der Weiterentwicklung des Programms bewährt. Bis inklusive 2023 wurden neun Sitzungen abgehalten. Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird der Begleitausschuss aufgelöst werden.

4 Zusammenfassung des jährlichen Durchführungsberichtes 2023

4.1 Allgemeines

Der jährliche Durchführungsbericht wird von der Verwaltungsbehörde für das EMFF-Programm im Landwirtschaftsministerium erstellt und nach Zustimmung der Mitglieder des Begleitausschusses EMFF der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Inhaltlich wird in den Jahresberichten eine Beschreibung der Programmumsetzung und aller diesbezüglichen Tätigkeiten vorgenommen. Ein wesentlicher Berichtspunkt ist der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen des EMFF-Programms im Hinblick auf die im Programm festgelegten Zielwerte (Indikatoren). Der letzte jährliche Durchführungsbericht über das Geschäftsjahr 2022/2023 gibt zudem einen ausführlichen Überblick über die Umsetzung des Programms insgesamt (von 2016 bis 2023).

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger steht der jährliche Durchführungsbericht nach Genehmigung durch die Europäische Kommission auf der Website des BML unter dem folgenden Link zum Abruf bereit: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo.html>.

4.2 Stand der Umsetzung

Das Programm wurde Ende des Jahres 2014 vom Landwirtschaftsministerium fertiggestellt und der Europäischen Kommission zur Genehmigung übermittelt. Die Genehmigung durch die Kommission erfolgte am 25. Februar 2015. Zur Durchführung dieses Programms musste in der Folge darauf aufbauend die nationale Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des operationellen Programms Österreich Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 ausgearbeitet werden. Die erstmalige Genehmigung dieser Sonderrichtlinie erfolgte am 30.06.2015. Ab diesem Zeitpunkt konnte mit der konkreten Förderabwicklung begonnen werden.

Im Jahr 2016 wurde mit der Auszahlung von genehmigten Projekten begonnen. Bis 30.06.2023 wurden insgesamt 224 Projekte genehmigt und ausbezahlt. Es wurden

insgesamt Fördermittel in Höhe von € 13.930.000, -- (davon EU-Mittel in Höhe von rund € 6.964.436) zur Verfügung gestellt.

In allen Prioritäten wurden die Zielwerte der Finanzindikatoren fast vollständig erreicht. Bei der materiellen Umsetzung (Outputs) wurden die Ziele in Bezug auf den jeweiligen Zielwert 2023 erreicht bzw. übererfüllt. Lediglich im Bereich Innovation wurden zwei anstelle von drei geplanten Projekten erreicht. Ein zentrales Ergebnis der Programmumsetzung ist die Steigerung des Volumens der Aquakulturproduktion um mehr als 900 Tonnen pro Jahr. Das entspricht knapp 20 % der österreichischen Jahresproduktion von rund 4.700 Tonnen (Stand 2022).

Details dazu können dem Jährlichen Durchführungsbericht entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen zu den Punkten 3 „Durchführung der Prioritäten der Union“ und 11 „Bewertung der Durchführung des Operationellen Programms“ des genannten Berichtes hingewiesen.

4.3 Begleitung und Bewertung

Für die Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 wurde in der konstituierenden Sitzung vom 22. April 2015 der Begleitausschuss EMFF eingerichtet. Dieser setzt sich u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Bundesministerien, der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, von Institutionen, die sich mit Fragen der Umwelt, des Klimaschutzes, der Gewässerökologie, der Chancengleichheit von Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung auseinandersetzen, sowie der Europäischen Kommission, zusammen.

Es wurden insgesamt neun Sitzungen des Begleitausschusses abgehalten. Die neunte Sitzung hat am 25. September 2023 in Vorarlberg stattgefunden. Bei dieser Sitzung wurden unter anderem der aktuelle Stand der Programmumsetzung sowie ein Bericht der Prüfbehörde über die durchgeführten Überprüfungen behandelt.

Zusätzlich zur Sitzung des Begleitausschusses hat am 14. September 2023 unter dem Vorsitz der Verwaltungsbehörde ein Arbeitsgespräch mit Vertretern der zwischengeschalteten Stellen, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde stattgefunden. Bei diesem Arbeitsgespräch wurde über den Programmabschluss EMFF und über die Umsetzung des Nachfolgeprogramms (welches aus dem EMFAF – Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021 – 2027 – kofinanziert wird) diskutiert.

Zur Überwachung und Steuerung der Programmumsetzung während des gesamten Programmzeitraums wurde bei der AMA im Jahr 2015 zwecks elektronischer Erfassung der Daten der eingereichten Förderanträge die zentrale Datenbank eingerichtet. Mit Hilfe dieser Datenbank können unter anderem Auswertungen über den Stand der Umsetzung des Programms insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der im Programm festgesetzten Ziele durchgeführt werden.

Die Verwaltungsbehörde hat gemäß den EU-Vorgaben³ im Programm unter anderem einen Bewertungsplan dargestellt. Ziel und Zweck der Bewertung (Evaluierung) ist die laufende Möglichkeit der Überprüfung der Erreichung der Programmziele sowie die damit verbundene Möglichkeit des Ergreifens von Korrekturmaßnahmen. Allem voran steht die Möglichkeit der Überprüfung des Erreichens der Zielwerte für die Indikatoren im Sinne der verstärkten Ergebnisorientierung des Programms.

Es wurden alle verpflichtenden Evaluierungsschritte umgesetzt. Darüber hinaus ist eine laufende Kontrolle des Fortschritts des Programms insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der wesentlichen Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt. Diese laufende Evaluierung hat im Begleitausschuss unter Vorlage der jeweils aktuellsten Indikatorwerte statt.

Gemäß den EU-Vorgaben⁴ war in den Jahren 2017 und 2019 der Europäischen Kommission jeweils ein ausführlicherer jährlicher Durchführungsbericht sowie ein Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung mit Stand 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2018 vorzulegen. Der Fortschrittsbericht 2017 wurde am 18. September 2017 und der Fortschrittsbericht 2019 am 29. August 2019 von der Europäischen Kommission angenommen. Weitere Informationen zur österreichischen Partnerschaftsvereinbarung und den diesbezüglichen Fortschrittsberichten finden sich auf der Webseite der Österreichischen Raumordnungskonferenz unter dem folgenden Link: <https://www.oerok.gv.at/region/eu-fonds-2014-2020/partnerschaftsvereinbarung>.

Die Ex-post Bewertung des operationellen Programms Österreich EMFF 2014 – 2020 wird gemäß EU-Vorgaben⁵ von der Europäischen Kommission im Jahr 2024 erstellt.

³ siehe Artikel 56 der Dach-Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32013R1303>

⁴ siehe Artikel 52 der Dach-Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

⁵ siehe Artikel 117 der EMFF-Verordnung (EU) Nr. 508/2014, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32014R0508>

4.4 Publizitätsmaßnahmen

Der jährliche Durchführungsbericht wird der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem dieser auf der Website des BML veröffentlicht wird. Neben der Nutzung der Ergebnisse durch den Begleitausschuss stehen diese damit auch all jenen Institutionen zur Verfügung, die durch Rechtsinstrumente die Rahmenbedingungen für Fischerei- und Aquakultur schaffen oder mit der Vollziehung beauftragt sind.

Zusätzlich hat die Verwaltungsbehörde unter Bezugnahme auf die EU-Vorgaben⁶ die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten beauftragt, entsprechende Informations- und Publizitätsmaßnahmen vorzunehmen. Des Weiteren hat die Verwaltungsbehörde für die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten einen Publizitätsleitfaden sowie Mustervorlagen erstellt und die zwischengeschalteten Stellen damit beauftragt, diese Publizitätsmaßnahmen entsprechend umzusetzen.



Abbildung 1 Beispiele Publizitätsvorgaben

Die Details zu den Publizitätsmaßnahmen betreffend Begünstigte sind unter folgendem Link abrufbar: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo/publizitaetsbest.html>

⁶ siehe Artikel 119 und Anhang V der EMFF-Verordnung (EU) Nummer 508/2014

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:

Veröffentlichung bzw. Aktualisierung programmrelevanter Informationen und Dokumente auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter dem Link: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/emff_14-20_neu.html.

Nachstehend eine Liste der dort veröffentlichten Informationen und Dokumente:

- 3. Änderung des operationellen Programms (OP) Österreich – EMFF 2014 – 2020
- Strategische Umweltprüfung zum OP Österreich EMFF 2014 – 2020
- Ex-ante Bewertung zum operationellen Programm Österreich EMFF 2014 – 2020
- Nationaler Strategieplan Österreich 2014 – 2020
- Verwaltungs- und Kontrollsystem EMFF 2014 – 2020
- 3. Änderung der Sonderrichtlinie zur Umsetzung des OP Österreich EMFF 2014 – 2020
- Auswahlkriterien und Auswahlverfahren EMFF 2014 – 2020
- Antragsformulare EMFF 2014 – 2020
- Publizitätsbestimmungen EMFF 2014 – 2020
- Ausgewählte geförderte Projekte EMFF 2014 – 2020 (gute Beispiele)
- Endberichte der geförderten Studien in den Bereichen Datenerhebung sowie Überwachung und Durchsetzung

Für die neue Programmperiode EMFAF 2021 – 2027 haben sowohl die Verwaltungsbehörde⁷ als auch die zwischengeschalteten Stellen⁸ umfangreiche Informationen auf die jeweiligen Webseiten gestellt sowie weitere Aktivitäten zur Information potentieller Begünstigter und der Öffentlichkeit gesetzt.

⁷ siehe <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027.html>

⁸ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/uebersicht-bewilligende-stellen.html>

5 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Umsetzung des operationellen Programms EMFF Österreich 2014 – 2020 von essentieller Bedeutung:

1. Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Kommission L 347 vom 20.12.2013, Seite 320;
2. Verordnung (EU) Nummer 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nummer 2328/2003, (EG) Nummer 861/2006, (EG) Nummer 1198/2006 und (EG) Nummer 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nummer 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Kommission L 149 vom 20.5.2014, Seite 1
3. Durchführungsverordnung (EU) Nummer 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen
4. Landwirtschaftsgesetz 1992, Bundesgesetzblatt Nummer 375/1992
5. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), Bundesgesetzblatt II Nummer 208/2014
6. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), Bundesgesetzblatt Nummer 141/1992.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at